



Österreichischer Städtebund

4/SN-52/ME

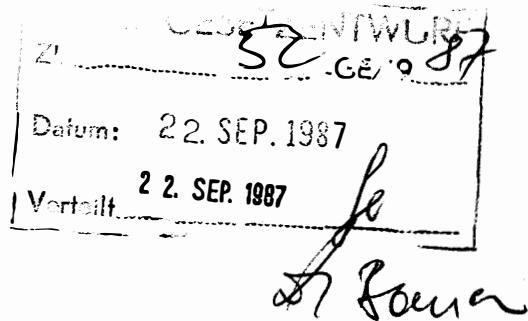
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsgebühren-
gesetz, das Gerichtliche Ein-
bringungsgesetz und das Grund-
buchsumstellungsgesetz ge-
ändert wird

Wien, am 18. September 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
025 - 804/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 24. Juli 1987, Zahl 18.009/100-I 7/87, vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengegesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsgebühren-
gesetz, das Gerichtliche Ein-
bringungsgesetz und das Grund-
buchsumstellungsgesetz ge-
ändert wird

Ihre Zahl: 18.009/100-I 7/87

Wien, am 18. September 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
025 - 804/87

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührenengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert wird, wird seitens des Österreichischen Städtebundes kein Einwand grundsätzlicher Art erhoben.

Wenn auch die Zusammenfassung der gebührenrechtlichen Bestimmungen im Gerichtsgebührenengesetz ausdrücklich begrüßt wird, muß jedoch eine Berechtigung zur Erhöhung der Gebühren in dem vorgesehenen Ausmaß in Frage gestellt werden.

Die Gebühren wurden bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 kräftig erhöht. Geht man davon aus, daß seit diesem Datum der allgemeine Preisindex um weniger als 10 % gestiegen ist, erscheint die nunmehr für die einzelnen Tarifposten vorgesehene Erhöhung um 150 % völlig unverständlich. Wenn die Erhöhung mit der Begründung gerechtfertigt wird, daß sie "der Anpassung an die geänderten Verhältnisse" diene, darf sie sich nur im Rahmen der Indexsteigerung bewegen.

- 2 -

Der Österreichische Städtebund regt daher an, das Ausmaß der vorgesehenen Gebührenerhöhung neu zu überdenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.v.



(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat